FORTBILDUNG 33 .de
bringt was!

DVFahrlG 2020

DURCHFÜHRUNGS-
VERORDNUNG ZUM
FAHRLEHRERGESETZ

Immer eine passende Idee für deine Zukunft!

Fahrlehrergesetz (FahrlG) 2020
Finaler Stand. Inkraftreten 01.01.2020

Herausgeber:
FORTBILDUNG33.de
Nils Hartig
Altlaufstraße 42
85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn/München

2. Auflage, Dezember 2019
Irrtümer und Fehler vorbehalten.

Liebe Leserin, lieber Leser,

zwei Jahre nach Einführung des grundlegend reformierten Fahrlehrergesetzes steht nun die erste Novellierung an. Zum 01. Januar 2020 treten Reparaturen in Kraft.

Die Änderungen sind dem Optimierungsbedarf durch datenschutzrechtliche Vorgaben und gesteigerte Anforderungen an Ausbildungsfahrlehrer geschuldet. Es gibt aber auch ein klein bisschen Bürokratieabbau: Die Ausbildungsbescheinigungen für Theorie und Praxis entfallen zum 01.01.2020. Es gibt einen modifizierten Ausbildungsnachweis.

Damit Sie sich fundiert Überblick verschaffen können, haben wir Ihnen die Reparaturen in das neue FahrlG eingearbeitet und farblich hervorgehoben.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Stöbern und stets die richtigen Erkenntnisse.

Ihr
Nils Hartig

Dezember 2019

FU FL BP
Chancen nutzen
FAHRSCHUL **RECHT**

33

www.fortbildung33.de

INHALTSVERZEICHNIS

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM FAHRLEHRERGESETZ

ERSTER ABSCHNITT
ANFORDERUNGEN AN FAHRLEHRER UND FAHRSCHULEN

§ 1 Sprachtest; Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung ... 6
§ 2 Anwärterschein und Fahrlehrerschein ... 7
§ 2a Durchführung des Lehrgangs Fahrschulbetriebswirtschaft ... 7
§ 3 Unterrichtsräume ... 7
§ 4 Lehrmittel ... 7
§ 5 Lehrfahrzeuge für Fahrschüler ... 7
§ 6 Ausbildungsnachweis ... 8
§ 7 Preisaushang ... 8

ZWEITER ABSCHNITT
ANFORDERUNGEN AN FAHRLEHRERAUSBILDUNGSSTÄTTEN

§ 8 Verantwortliche Leitung ... 8
§ 9 Lehrkräfte in der Fahrlehrerausbildungsstätte ... 8
§ 10 Unterrichtsräume in der Fahrlehrerausbildungsstätte ... 9
§ 11 Lehrmittel in der Fahrlehrerausbildungsstätte ... 9
§ 12 Lehrfahrzeuge in der Fahrlehrerausbildungsstätte ... 9

DRITTER ABSCHNITT
ANFORDERUNGEN AN EINWEISUNGSLEHRGÄNGE ZUM ERWERB DER SEMINARERLAUBNIS

§ 13 Inhalt der Einweisungslehrgänge ... 9
§ 14 Dauer und Leitung der Lehrgänge ... 9

VIERTER ABSCHNITT
ÜBERWACHUNG

§ 15 Überwachungspersonal ... 10
§ 16 Qualitätssichernde Anordnungen ... 10

FÜNFTER ABSCHNITT
FORTBILDUNG

§ 17 Fortbildung ... 10

SECHSTER ABSCHNITT
ÖRTLICHES FAHRLEHRERREGISTER

§ 18 Örtliches Fahrlehrerregister ... 11

SIEBTER ABSCHNITT
ÜBERGANGS-, BUSSGELD- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Übergangsbestimmungen ... 12
§ 20 Ordnungswidrigkeiten ... 12

ANLAGEN

Anlage 1.1 (zu § 2 Absatz 1) Anwärterschein ... 14
Anlage 1.2 (zu § 2 Absatz 1) Fahrlehrerschein ... 15
Anlage 1.a (zu § 2 a) Musterplan für den Fahrschulbetriebswirtschaftslehrgang ... 16
Anlage 2 (zu § 3) Unterrichtsräume ... 20
Anlage 3 (zu § 6 Absatz 1) Ausbildungsnachweis/Ausbildungsbescheinigung ... 22
Anlage 4 (zu § 7) Preisaushang nach § 32 des Fahrlehrergesetzes ... 23

Einfach auf den § klicken und direkt auf der richtigen Seite landen

ERSTER ABSCHNITT ANFORDERUNGEN AN FAHRLEHRER UND FAHRSCHULEN

§ 1 Sprachtest; Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung

(1) Bestehen Bedenken dagegen, dass ein Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Fahrlehrergesetzes verfügt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ihm aufgeben, die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb eines Monats mittels eines Sprachtests nachzuweisen. Die Frist kann um sechs Monate verlängert werden, um dem Bewerber die Möglichkeit einzuräumen,nachzuweisen, dass die fehlenden Kenntnisse zwischenzeitlich erworben wurden.

(2) Dem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in einem anderen Staat ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschülerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, ist die Fahrlehrerlaubnis nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 zu erteilen.

(3) Der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, muss an einem Anpassungslehrgang teilnehmen, wenn seine bisherige Ausbildung oder Prüfung wesentlich hinter den Anforderungen zurückbleibt, die durch die Fahrlehrer-Ausbildungsordnung oder die Fahrlehrer-Prüfungsordnung bestimmt werden, soweit nicht die von dem Bewerber im Rahmen seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse den Unterschied ausgleichen können. In dem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang hat der Bewerber schriftliche Übungsarbeiten anzufertigen sowie theoretischen und praktischen Probeunterricht zu erteilen. Gegenstand des Anpassungslehrgangs sind die Besonderheiten des deutschen Straßenverkehrsrechts und der deutschen Straßenverkehrsverhältnisse sowie das deutsche Fahrlehrerrecht. Sofern der Bewerber nicht die nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 des Fahrlehrergesetzes erforderliche Fahrerlaubnisklasse besitzt und dies nicht durch seine im Rahmen der bisherigen Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse ausgleichen kann, ist die erforderliche Fahrerlaubnisklasse im Rahmen des Anpassungslehrgangs zu erwerben. Nach Abschluss des Lehrgangs ist dem Bewerber jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass er an dem Lehrgang aktiv und vollständig teilgenommen hat. Der Anpassungslehrgang wird von den nach § 36 des Fahrlehrergesetzes anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten durchgeführt. Der Erfolg eines Anpassungslehrgangs ist Gegenstand einer Bewertung.

(4) Die Teilnahme an dem Anpassungslehrgang nach Absatz 3 kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung ersetzt werden. Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Fachkundeprüfung sowie aus Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Über die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Bei einem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung erforderlich, die § 8 des Fahrlehrergesetzes entsprechen muss, wenn die in dem anderen Staat erworbene Berufsqualifikation eine Fahrlehrerausbildung, eine Fahrlehrerprüfung oder beides nicht voraussetzt, soweit nicht die von dem Bewerber im Rahmen seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die fehlende Ausbildung und Prüfung ausgleichen können. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt sicher, dass der Bewerber die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der Entscheidung zur Auferlegung der Eignungsprüfung abzulegen.

(6) Bei einem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern im Inland berechtigt, ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung erforderlich, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Bewerbers und der im Inland geforderten Ausbildung besteht und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Entscheidung zur Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein. Insbesondere ist dem Bewerber mitzuteilen

a) das Niveau der in Deutschland verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der vom Bewerber vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 derRichtlinie 2005/36/EG und

b) die wesentlichen Unterschiede zwischen der bisherige Ausbildung oder Prüfung des Bewerbers und den Vorgaben der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und der Fahrlehrer-Prüfungsordnung sowie die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.

(8) Für die Erteilung einer Fahrschulerlaubnis nach § 21 des Fahrlehrergesetzes gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend. Im Hinblick auf das Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen kommt es auch auf die in § 18 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Fahrlehrergesetzes enthaltenen Anforderungen an. Wird ausschließlich von dem durch

33
www.fortbildung33.de

§ 18 Absatz 1 Nummer 5 des Fahrlehrergesetzes vorausgesetzten Standard abgewichen, ist Absatz 3 Satz 2 bis 5 nicht anzuwenden.

§ 2 Anwärterschein und Fahrlehrerschein

(1) Der Anwärterschein muss dem Muster nach Anlage 1.1, der Fahrlehrerschein dem Muster nach Anlage 1.2 entsprechen. Dies gilt nicht für Anwärterscheine und Fahrlehrerscheine der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei.

(2) Der Fahrlehrerschein für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn der Anwärterschein für die Anwärterbefugnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE durch die nach Landesrecht zuständige Behörde oder die nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes zuständige Dienststelle eingezogen oder ungültig gemacht worden ist.

(3) Mit der Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins oder des Fahrlehrerscheins sind die Inhaber darauf hinzuweisen, dass die Ausübung der Fahrlehrerlaubnis nur in Verbindung mit einer Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, die Ausübung der Anwärterbefugnis nur im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Ausbildungsfahrschule zulässig ist.

(4) Bei jeder Änderung ist ein neuer Fahrlehrerschein auszufertigen.

§ 2a Durchführung des Lehrgangs Fahrschulbetriebswirtschaft

(1) Der Träger der Lehrgänge über Fahrschulbetriebswirtschaft nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Fahrlehrergesetzes muss mindestens folgende Lehrkräfte mit folgender Qualifikation einsetzen:

1. eine Lehrkraft mit der Befähigung zum Richteramt (Jurist),
2. eine Fachkraft für Betriebswirtschaft (Betriebswirt) und
3. einen Fahrlehrer, der die Fahrlehrerlaubnisklassen A, BE und CE oder DE besitzt und mindestens drei Jahre lang eine Fahrschule verantwortlich geführt hat.

Abweichend davon dürfen auch andere Lehrkräfte eingesetzt werden, wenn diese in der Lage sind, die im Musterplan nach Anlage 1a genannten Inhalte zu vermitteln.

(2) Der Lehrgang muss mindestens die Sachgebiete des Musterplans nach Anlage 1a umfassen. Die tägliche Dauer darf acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten nicht überschreiten.

§ 3 Unterrichtsräume

In den Fahrschulen und deren Zweigstellen darf der theoretische Unterricht nur in ortsfesten Gebäuden erteilt werden. Die Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen und der Anlage 2 entsprechen.

§ 4 Lehrmittel

In den Unterrichtsräumen müssen während des theoretischen Unterrichts Lehrmittel zur Gestaltung des Unterrichts und zur Visualisierung vorhanden sein. Zur Darstellung des Lehrstoffes müssen wahlweise Modelle, analoge oder digitale Medien sowie die zur Visualisierung jeweils erforderlichen technischen Geräte vorhanden sein. Bildschirme und Projektionsflächen müssen eine ausreichende Größe aufweisen. Ferner müssen die für die Ausbildung der Fahrschüler notwendigen aktuellen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen in schriftlicher oder, sofern der Zugriff im Unterrichtsraum gesichert ist, in elektronischer Form vorliegen.

§ 5 Lehrfahrzeuge für Fahrschüler

(1) Als Ausbildungsfahrzeuge sind die Fahrzeuge zu verwenden, die den Prüfungsfahrzeugen der Anlage 7 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen. Abweichend von Anlage 7 Nummer 2.2.4 der Fahrerlaubnis-Verordnung dürfen für die Ausbildung der Klasse B alle Personenkraftwagen verwendet werden, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mindestens 130 km/h erreichen. Bei der Klasse A dürfen zu Beginn der Ausbildung Krafträder der Klassen A2 und A1 gemäß Anlage 7 Nummer 2.2.2 und 2.2.3 der Fahrerlaubnis-Verordnung verwendet werden. Bei der Klasse A2 dürfen zu Beginn der Ausbildung Krafträder der Klasse A1 gemäß Anlage 7 Nr. 2.2.3 der Fahrerlaubnis-Verordnung verwendet werden.

(2) Bei der Ausbildung auf Fahrzeugen der Klassen A1, A2, A, AM und T muss eine geeignete technische Einrichtung zur Verfügung stehen, die es dem Fahrlehrer ermöglicht mit seinem Fahrschüler zu kommunizieren. Die Fahrzeuge der Klassen B, C1, C, D1 und D müssen mit einer Doppelbedienungseinrichtung ausgestattet sein, für die eine Betriebserlaubnis nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist. Der Fahrlehrer muss in der Lage sein, alle wesentlichen Verkehrsvorgänge hinter dem Fahrzeug über Spiegel zu beobachten.

(3) Die Fahrzeuge der Klassen C1, C, D1 und D müssen mit einem Fahrtenschreiber, der den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung

33
www.fortbildung33.de

(EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 060 vom 28.2.2014, S. 1; ABl. L 246 vom 23.9.2015, S. 11) entspricht, ausgestattet sein.

(4) Die Fahrzeuge dürfen bei der Ausbildung an der Rückseite, zusätzlich auch an der Vorderseite, ein Schild mit der Aufschrift „FAHRSCHULE“ in roter Schrift auf weißem Grund führen, das auch retroreflektierend sein kann. Neben oder anstelle einer solchen Kennzeichnung ist auch ein entsprechendes Schild auf dem Dach quer zur Fahrtrichtung zulässig, das auch retroreflektierend sein kann. Das Schild darf nicht auf anderen als Ausbildungsfahrten verwendet werden. Es muss mindestens 350 Millimeter lang und 80 Millimeter breit sein; es darf höchstens 520 Millimeter lang und 110 Millimeter breit sein. Schilder mit zusätzlicher Aufschrift sowie sonstige Einrichtungen, die zu Verwechslungen mit dem Schild Anlass geben oder dessen Wirkung beeinträchtigen können, dürfen im Straßenverkehr nicht verwendet werden; auf eine Ausbildung der Fahrerlaubnisklassen AM, A1, A2, A und T darf zusätzlich hingewiesen werden.

§ 6 Ausbildungsnachweis

(1) Der Ausbildungsnachweis für den Fahrschüler nach § 31 des Fahrlehrergesetzes und § 6 Absatz 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung muss dem Muster nach Anlage 3 entsprechen.

(2) Die im Rahmen der Fahrschülerausbildung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt werden und sind fünf Jahre nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung zu löschen.

§ 7 Preisaushang

Für den nach § 32 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes vorgeschriebenen Aushang ist das Muster nach Anlage 4 zu verwenden.

ZWEITER ABSCHNITT ANFORDERUNGEN AN FAHRLEHRERAUSBILDUNGSSTÄTTEN

§ 8 Verantwortliche Leitung

(1) Die für die verantwortliche Leitung einer Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person muss:

1. das 28. Lebensjahr vollendet haben,

2. geistig und körperlich geeignet sein,

3. die Fahrlehrerlaubnis aller Klassen (ausgenommen Klasse DE) besitzen und

4.

a) drei Jahre lang Inhaber der Fahrschulerlaubnis oder für die verantwortliche Leitung einer Fahrschule bestellte Person gewesen sein,

b) drei Jahre lang hauptberufliche Lehrkraft einer Fahrlehrerausbildungsstätte gewesen sein,

c) ein Studium, das ausreichende Kenntnisse des Maschinenbaus vermittelt, an einer Hochschule abgeschlossen haben,

d) die Befähigung zum Richteramt besitzen oder

e) ein Hochschulstudium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt und Diplom- oder gleichwertigem Studienabschluss abgeschlossen haben.

Außerdem dürfen keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Tätigkeit als unzuverlässig erscheinen lassen.

(2) Besitzt die für die verantwortliche Leitung bestellte Person aus gesundheitlichen Gründen keine Fahrerlaubnis der Klasse CE, genügt es, dass sie mindestens einmal die entsprechende Fahrerlaubnis erworben hatte. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

§ 9 Lehrkräfte in der Fahrlehrerausbildungsstätte

(1) In der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen mindestens folgende Lehrkräfte mit folgender Qualifikation tätig sein:

1. eine Lehrkraft mit der Befähigung zum Richteramt (Jurist),

2. eine Lehrkraft mit einem abgeschlossenen Studium des Maschinenbaufachs, des Kraftfahrzeugbaufachs oder der Elektrotechnik an einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule, und mit mindestens zweijähriger Praxis auf dem Gebiet des Baus oder des Betriebs von Kraftfahrzeugen,

3. ein Fahrlehrer, der die Fahrlehrerlaubnisklassen A, BE, CE und, sofern Bewerber in der Fahrlehrerlaubnisklasse DE ausgebildet werden sollen, auch die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE besitzt und drei Jahre lang hauptberuflich Fahrschüler theoretisch und praktisch ausgebildet hat und

4. eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Hochschulstudium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt und Diplom oder gleichwertigem Studienabschluss.

Eine Lehrkraft kann mehrere der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 4 erfüllen. Jede Lehrkraft muss eine Fahrerlaubnis besitzen.

33
www.fortbildung33.de

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 50 Absatz 2 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes einer Lehrkraft, die aus gesundheitlichen Gründen die der jeweiligen Fahrlehrerlaubnisklasse zugrunde liegende Fahrerlaubnisklasse nicht mehr besitzt, gestatten, weiterhin an der Fahrlehrerausbildungsstätte theoretischen Unterricht zu erteilen, wenn sie körperlich und geistig im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fahrlehrergesetzes geeignet ist.

(3) Mindestens zwei der in Absatz 1 genannten Lehrkräfte müssen bei der Fahrlehrerausbildungsstätte hauptberuflich in der Ausbildung von Fahrlehrern tätig sein.

§ 10 Unterrichtsräume in der Fahrlehrerausbildungsstätte

Die Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen. § 3 Satz 1 ist anzuwenden.

§ 11 Lehrmittel in der Fahrlehrerausbildungsstätte

In der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen folgende Lehrmittel ständig vorhanden sein:

1. Medien, die der visuellen und großflächigen Darstellung dienen,
2. Anschauungsmaterial über Verkehrsvorschriften, Verkehrsvorgänge, fahrtechnische Vorgänge sowie Kraftfahrzeugbau und -betrieb,
3. Lehrmodelle der wichtigsten Fahrzeugbauteile, je nach Ausbildungsklasse,
4. das wichtigste Kraftfahrzeugzubehör im Original oder in Modellen,
5. Gesetze, Verordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Straßenverkehrsrechts und der benachbarten Rechtsgebiete sowie die dazu erlassenen Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur,
6. Erläuterungswerke zu den Gesetzen und Verordnungen des Straßenverkehrsrechts und
7. fortlaufende Sammlung des Verkehrsblattes (Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur) und verkehrsrechtliche Entscheidungen sowie kraftfahrzeugtechnische und pädagogische Fachliteratur.

Die Lehrmittel müssen dem geltenden Recht und dem Stand der Technik entsprechen.

§ 12 Lehrfahrzeuge in der Fahrlehrerausbildungsstätte

Die für die Fahrlehrerausbildung zu verwendenden Fahrzeuge müssen den Anforderungen des § 5 entsprechen.

DRITTER ABSCHNITT ANFORDERUNGEN AN EINWEISUNGSLEHRGÄNGE ZUM ERWERB DER SEMINARERLAUBNIS

§ 13 Inhalt der Einweisungslehrgänge

(1) Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbauseminaren nach § 45 des Fahrlehrergesetzes sollen den Teilnehmern die zur Durchführung der Seminare erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Wesentlicher Inhalt der Lehrgänge ist die in der Fahrerlaubnis-Verordnung vorgeschriebene Gestaltung der Seminare.

(2) Die Lehrgänge sind unter Anwendung gruppenorientierter Lehrmethoden durchzuführen. Die Teilnehmer sind vor allem mit Methodik und Technik der Kursmoderation als Arbeitsform vertraut zu machen. Sie sollen durch aktive Mitarbeit, insbesondere durch Teilnahme an Rollenspielen und Moderationsübungen einschließlich eigener Moderation Verhaltensweisen verstehen lernen und eigene Verhaltensweisen, die für eine erfolgversprechende, eigenverantwortliche Durchführung von Seminaren von Bedeutung sind, einüben.

(3) Die Lehrgänge bestehen aus den Abschnitten

1. Grundeinweisung in die gruppenorientierten Lehrmethoden,
2. Einweisung in die Durchführung von Seminaren nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 14 Dauer und Leitung der Lehrgänge

(1) Die Lehrgangsabschnitte nach § 13 Absatz 3 sind jeweils in vier zusammenhängenden Tagen zu vermitteln. Ihre tägliche Dauer beträgt acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Zahl der Teilnehmer darf sechs nicht unterschreiten und 16 nicht überschreiten. Die Leitung erfolgt gemeinsam durch je eine der in Absatz 2 genannten Lehrkräfte.

(2) Zur Leitung ist berechtigt, wer:

1. Inhaber der Seminarerlaubnis nach § 45 des Fahrlehrergesetzes ist und über Erfahrungen in der Durchführung von Seminaren nach dem Straßenverkehrsgesetz oder über vergleichbare Erfahrungen in der Moderationstechnik verfügt oder

2. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfüllt, eine Fahrerlaubnis nach § 9 Absatz 1 Satz 3 besitzt sowie über Kenntnisse und Erfahrungen in gruppenorientierten Lernprozessen und der Erwachsenenbildung verfügt und an jeweils viertägigen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Einführungsseminaren für Lehrgangsleitungen in den Lehrgangsabschnitten nach § 13 Absatz 3 teilgenommen hat.

VIERTER ABSCHNITT ÜBERWACHUNG

§ 15 Überwachungspersonal

(1) Als Überwachungsperson darf eingesetzt werden, wer

1. als Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis

a) über eine mindestens vierjährige Berufserfahrung als Fahrlehrer verfügt,

b) die letzten beiden Überprüfungen nach § 51 des Fahrlehrergesetzes ohne oder mit nur geringfügigen Beanstandungen absolviert hat und

c) keine verantwortliche Position in einem Verband der Fahrlehrer wahrnimmt, oder

2. als andere geeignete Person

a) zum Zeitpunkt der Aufnahme dieser Tätigkeit ein eintragungsfreies Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes und einen eintragungsfreien Auszug aus dem Fahreignungsregister vorlegt, die nicht älter als drei Monate sind,

b) die erforderlichen grundlegenden fachlichen und pädagogisch-didaktischen Kenntnisse nachweist und

c) eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt, oder

3. qualifizierter und geeigneter Bediensteter der nach Landesrecht zuständigen Behörde ist oder durch die Dienststelle nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes bestimmt wird und eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt.

(2) Die mit der Beurteilung der pädagogischen Qualität betrauten Personen müssen zudem an einer mindestens neuntägigen Basisausbildung zur pädagogisch erweiterten Überwachung teilnehmen, die den jeweiligen Inhalten der Überwachung entspricht. Die Ausbildung ist nach einem von der am Sitz des Ausbildungsträgers nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Rahmenlehrplan durchzuführen.

(3) Die mit der Beurteilung der pädagogischen Qualität betrauten Personen haben zudem mindestens alle zwei Jahre an einem jeweils eintägigen einschlägigen Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Der Fortbildungslehrgang ist nach einem von der am Sitz des Ausbildungsträgers nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Rahmenlehrplan durchzuführen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem an der Basisausbildung nach Absatz 2 teilgenommen wurde.

(4) Für die Überwachung der Seminare nach § 45 Absatz 1 und § 46 Absatz 1 des Fahrlehrer- gesetzes gelten die Bestimmungen nach Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 16 Qualitätssichernde Anordnungen

(1) Werden im Rahmen der Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts Mängel festgestellt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde oder die Dienststelle nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes gegenüber dem Fahrlehrer, gegenüber dem Inhaber oder der für die verantwortlichen Leitung der Fahrschule oder der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellten Person, oder gegenüber dem Träger von Einweisungsseminaren, Einweisungslehrgängen und Einführungslehrgängen für Lehrgangsleitungen sowie Fortbildungslehrgängen, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen anordnen:

1. eine Praxisberatung über eine verkehrspädagogisch-didaktisch angemessene Gestaltung der Fahrschulausbildung,

2. eine inhaltsspezifische Sonderfortbildung oder

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zur Sicherstellung der qualitätssichernden Anordnungen nach Absatz 1 Nachkontrollen durchführen.

(3) Die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten sowie über den Widerruf bleiben unberührt.

FÜNFTER ABSCHNITT FORTBILDUNG

§ 17 Fortbildung

(1) Die Fortbildung nach § 53 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes für Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis hat alle Gebiete zu erfassen, die für die berufliche Tätigkeit der Fahrlehrer von Bedeutung sind, insbesondere:

1. die Weiterentwicklung des Straßenverkehrsrechts einschließlich des Fahrlehrerrechts,

2. die Änderung der Verhältnisse im Straßenverkehr und im Kraftfahrwesen,

3. die Verfahren und Methoden zur Gestaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts, Verkehrspädagogik,

4. verkehrspolitische und umweltpolitische Perspektiven mit Bezug zum Straßenverkehr,

5. betriebswirtschaftliche und organisatorische Fragen, die für den Betrieb einer Fahrschule von Bedeutung sind und

6. nachhaltige Mobilität insbesondere alternative Antriebsformen, Fahrerassistenzsysteme und E-Mobilität.

(2) Der Fortbildungslehrgang nach § 53 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes für Inhaber einer Seminarerlaubnis hat folgende Bereiche zu erfassen:

1. Unfallentwicklung im Straßenverkehr und ihre Ursachen,

2. Verstöße im Straßenverkehr und ihre Ursachen,

3. Wege zur Beeinflussung von auffälligen Kraftfahrern und

4. Methoden zur Kursleitung und Moderationstechnik.

Die Bereiche zu den Nummern 3 und 4 sind jeweils programmspezifisch bezogen auf die Seminare nach § 2a und 4a des Straßenverkehrsgesetzes zu gestalten.

(3) Der Fortbildungslehrgang nach § 53 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes für Ausbildungsfahrlehrer hat folgende Bereiche zu erfassen:

1. Weiterentwicklung des Fahrlehrerrechts,

2. Verfahren und Methoden zur Gestaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts,

3. Verfahren und Methoden zur Beobachtung, Bewertung und Beurteilung der Qualitätskriterien guter Ausbildung,

4. Verfahren und Methoden zur Beobachtung, Bewertung und Beurteilung des beruflichen Erlebens und Verhaltens und

5. Verfahren und Methoden zur Rückmeldung und Beratung.

(4) Die Inhalte und Methoden der Fortbildung nach § 46 des Fahrlehrergesetzes für Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik sind an den Inhalten und Methoden der Anlage 16 der Fahrerlaubnis-Verordnung zu orientieren.

(5) In den Lehrgängen nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein Erfahrungsaustausch mit den Lehrgangsteilnehmern durchzuführen.

(6) Träger von Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1 und 3 des Fahrlehrergesetzes sollen Lehrkräfte nach § 9 Absatz 1 einsetzen. Abweichend davon dürfen in Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes auch andere Lehrkräfte tätig werden, wenn diese in der Lage sind, die in Absatz 1 genannten Inhalte zu vermitteln. Für Fortbildungslehrgänge nach Absatz 2 dürfen vom Träger nur Lehrkräfte nach § 14 Absatz 2 eingesetzt werden.

SECHSTER ABSCHNITT
ÖRTLICHES FAHRLEHRERREGISTER

§ 18 Örtliches Fahrlehrerregister

Im örtlichen Fahrlehrerregister sind für die Zwecke des § 58 des Fahrlehrergesetzes bei Erlaubnissen, Anwärterbefugnissen und Anerkennungen folgende Angaben einzutragen:

1.

a) zur Person des Inhabers der Erlaubnis, Anwärterbefugnis oder Anerkennung sowie zur Person der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes einer Fahrschule oder einer Fahrlehrerausbildungsstätte bestellten Person: Familienname, Geburtsname, sonstige frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift und Staatsangehörigkeit,

b) bei einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Behörde: Name oder Bezeichnung und Anschrift sowie zusätzlich bei juristischen Personen und Personen- gesellschaften die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen mit den Angaben nach Buchstabe a,

c) bei einer Vereinigung: Name oder Bezeichnung und Anschrift sowie die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen mit den Angaben nach Buchstabe a und

d) bei einer Gemeinschaftsfahrschule, bei Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnissen, bei der Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer und beim Betrieb als Ausbildungsfahrschule: Name oder Bezeichnung und Anschrift sowie Inhaber und für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes der betreffenden Fahrschule bestellte Person mit den Angaben nach Buchstabe a sowie die beschäftigten Fahrlehreranwärter und Fahrlehrer und die Ausbildungsfahrlehrer mit den Angaben nach Buchstabe a,

2. die entscheidende Stelle, Tag der Entscheidung und Geschäftsnummer oder Aktenzeichen und

3. die nach Maßgabe von § 62 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes übermittelten Daten nach § 59 Absatz 1 und 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

33
www.fortbildung33.de

SIEBTER ABSCHNITT ÜBERGANGS-, BUSSGELD- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dürfen Personen, die am 31. Dezember 1998 für die verantwortliche Leitung von Fahrlehrerausbildungsstätten bestellte Personen sind, ohne eine Fahrlehrerlaubnis zu besitzen, eine amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätte leiten, wenn sie:

1. ein technisches Studium, das eine ausreichende Kenntnis des Maschinenbaus vermittelt, an einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule abgeschlossen haben oder

2. die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Fahrlehrerscheine und befristete Fahrlehrerscheine, die der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung der Anlagen 1.1 und 1.2 entsprechen, bleiben gültig.

(3) Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 3 dürfen Fahrlehrer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE besitzen und als Lehrkraft an einer Fahrlehrerausbildungsstätte tätig waren, weiterhin eingesetzt werden.

(4) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann die Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium der Erziehungswissenschaft durch eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium der Psychologie ersetzt werden, die am 31. Dezember 1998 bereits drei Jahre lang die Sachgebiete „pädagogische und psychologische Grundsätze, Unterrichtsgestaltung“ an der Fahrlehrer- ausbildungsstätte unterrichtet hat.

(5) Abweichend von § 14 Absatz 2 Nummer 2 dürfen Personen, die bis 31. Dezember 1998 Einweisungslehrgänge im Sinne des § 31 des Fahrlehrergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung durchgeführt haben, auch Lehrgänge nach § 45 des Fahrlehrergesetzes in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung durchführen.

(6) Abweichend von § 15 darf für die Überwachung nach § 51 Absatz 2 Nummer 1 des Fahrlehrergesetzes auch Personal eingesetzt werden, das bis zum 31. Dezember 2017 bereits diese Aufgabe wahrgenommen hat. Satz 1 gilt auch für das ab dem 1. Januar 2018 für die pädagogische Überwachung nach § 51 Absatz 2 Nummer 2 des Fahrlehrergesetzes eingesetzte Personal, sofern dieses eine der in § 15 Absatz 2 geforderten neuntägigen Basisausbildung vergleichbare Ausbildung absolviert hat. In diesen Fällen beginnt die Frist nach § 15 Absatz 3 am 1. Januar 2018.

(7) Ausbildungsnachweise und Ausbildungsbescheinigungen, die nach dem bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 vorgeschriebenen Muster ausgefertigt wurden, bleiben bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 gültig.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 23 des Fahrlehrergesetzes handelt, wer als Inhaber einer Fahrschule oder als für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes einer Fahrschule bestellte Person vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 die dort vorgeschriebenen Lehrmittel nicht vorhält,

2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 für die Ausbildung andere als die dort vorgeschriebenen Fahrzeuge verwendet oder verwenden lässt,

3. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 für die Ausbildung Fahrzeuge verwendet oder verwenden lässt, die keine Doppelbedienungseinrichtung besitzen oder für die die hierfür erforderliche Betriebserlaubnis nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht erteilt worden ist, oder

4. entgegen § 16 einer qualitätssichernden Anordnung nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 23 des Fahrlehrergesetzes handelt, wer als Inhaber einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder als für die verantwortliche Leitung einer Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 11 die dort vorgeschriebenen Lehrmittel nicht vorhält oder

2. entgegen § 12 für die Fahrlehrerausbildung Fahrzeuge verwendet oder verwenden lässt, die nicht den Vorschriften des § 5 entsprechen.

33
www.fortbildung33.de

fahrschulcockpit.de
Alles. Einfach. An einer Stelle.

Überzeugt? Dann leg jetzt los!
Telefonisch unter 089 4161 586 77 oder unter fahrschulcockpit.de mehr Infos anfordern!

#livepay

„Wir haben den Rechnungslauf nicht verbessert - wir haben ihn abgeschafft!"

Nils Hartig -

Das sagen Fahrschulinhaber

„Meine Außenstände sind seit wir mit Fahrschulcockpit arbeiten deutlich gesunken.
In Zahlen: Von früher ca. 50.000 € auf ca. 10.000 €. Fahrschulcockpit ist eine Verwaltungs-software, die mir eine deutlich bessere Übersicht verschafft."

Fahrschule Thommessen I Norbert Walter

Das erledigt LivePay für dich von ganz alleine:

- ✓ Der Schüler quittiert die Stunde, der Rest läuft automatisch.
- ✓ Du hast dein Geld auf dem Konto.
- ✓ Mit LivePay hast du die Möglichkeit Deine Aussenstände auf Null zu bringen.
- ✓ Der Umsatz ist bereits fertig in der Buchhaltung und beim Steuerberater erfasst.
- ✓ Dein Schüler hat den Zahl- und Leistungsbeleg bereits in der drive.buzz-App.

ANLAGE 1.1

(zu § 2 Absatz 1) Anwärterschein

Zusammenhängend auf Neobondpapier in einer Stärke von 150 g/m2 ohne optische Aufheller, Farbe weiß, Breite 222 mm, Höhe 105 mm.

In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungserschwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv „Stilisierter Bundesadler“,

2. nur unter UV-Licht sichtbare rot und blau fluoreszierende Melierfasern,

3. chemische Reagenzien.

Vorderseite

Rückseite

ANLAGE 1.2

(zu § 2 Absatz 1) Fahrlehrerschein

Zusammenhängend auf Neobondpapier in einer Stärke von 150 g/m2 ohne optische Aufheller, Farbe gelb, Breite 222 mm, Höhe 105 mm.

In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungserschwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv „Stilisierter Bundesadler“,

2. nur unter UV-Licht sichtbare rot und blau fluoreszierende Melierfasern,

3. chemische Reagenzien.

Vorderseite

Rückseite

ANLAGE 1.A

(zu § 2 a) Musterplan für den Fahrschulbetriebswirtschaftslehrgang

Abschnitt	UE	Sachgebiet	Lehrkraft[1]
1.	1	**Einführung**	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
2.	12	**Die Fahrschule**	
2.1		**Eröffnung einer Fahrschule** – Neugründung, Übernahme einer Fahrschule – Kauf – Pacht	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
2.2		**Kriterien der Standortwahl** – Lage – Konkurrenz – demographische Perspektiven	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
2.3		**Rechtsformen einer Fahrschule** – natürliche Personen (Einzelunternehmen) – juristische Personen (GmbH, e. V., AG) verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes – BGB-Gesellschaft, Gemeinschaftsfahrschulen – Personengesellschaften – Kooperationen	Jurist
2.4		**Die Fahrschulerlaubnis und die Behörden** – Fahrschulerlaubnisbehörde, Antragsverfahren, Eröffnung, Verlegung, Erweiterung, Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Erlöschen, Zweigstellen – Vertrag über Gründung einer Gemeinschaftsfahrschule – Kooperationsvertrag – Überwachung nach § 54 FahrlG – Ausstattung – Gewerbebetrieb – für Arbeitsschutz nach Landesrecht zuständige Behörden – Pflichtversicherung – Berufsgenossenschaft – Meldepflichten	Jurist, Fahrlehrer
2.5		**Vertragsrecht** – Dienstvertrag – Werkvertrag – Kaufvertrag – Miet-, Pacht-, Leasing- oder Nutzungsvertrag – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	Jurist
2.6		**Schließung der Fahrschule** Natürliche Personen: – Verzicht, Stilllegung, Verkauf, Verpachtung – Tod des Inhabers Juristische Personen, Personengesellschaften: – Gesamtvollstreckung/Konkurs, Liquidation – Ausscheiden der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person, Fristen	Jurist, Fahrlehrer

Abschnitt	UE	Sachgebiet	Lehrkraft[1]
3.	4	**Investitionen, Finanzierung**	
3.1		**Investitionsbedarf** – Unterrichtsraum – Lehrmittel – Ausbildungsfahrzeuge	Betriebswirt, Fahrlehrer
3.2		**Finanzbedarf** – Eigenkapitalfinanzierung – Kreditfinanzierung – Leasing – Miete	Betriebswirt
4.	20	**Management, Marketing und Werbung**	
4.1		**Erweiterter Raumbedarf** – Fahrschulbüro – Geschäftsräume – Annahmestellen	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
4.2		**Büromanagement** – Bürozeiten – Bürobesetzung	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
4.3		**Kooperation** – Kooperationsmöglichkeiten – Gemeinschaftsfahrschule	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
4.4		**Aufzeichnungen nach dem Fahrlehrerrecht** – Aufzeichnung der Arbeitszeit in geeigneter Form – Ausbildungsnachweis – Preisaushang – Datenverarbeitung in der Fahrschule – Aufbewahrung und Verjährung nach Fahrlehrerrecht	Jurist, Fahrlehrer
4.5		**Kundenbetreuung** – Kundengewinnung – Kundenberatung – Kundenbindung	Betriebswirt, Fahrlehrer
4.6		**Absatzorientierung** – Angebot und Nachfrage – Marktforschung	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
4.7		**Wettbewerbsrecht** – unlauterer Wettbewerb/Irreführung – Sittenwidrigkeit	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer

Abschnitt	UE	Sachgebiet	Lehrkraft[1]
4.8		**Werbung** – Planung – Budget – Werbemittel- und-medien	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
5.	20	**Kalkulation und Rechnungswesen**	
5.1		**Kalkulation** – Kostenermittlung – Kalkulation der Fahrschulpreise – Marktpreise	Betriebswirt
5.2		**Buchführung** – Einnahmen-, Überschussrechnung – kaufmännische Buchführung	Betriebswirt
5.3		**Steuerliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten** – Einkommensteuer – Umsatzsteuer	Betriebswirt
5.4		**Bilanzen, Beratungen** – Jahresabschluss – Steuerberatung – Betriebsberatung	Betriebswirt
5.5		**Liquiditätskontrolle** – Status	Betriebswirt
5.6		**Finanzplan** – Schuldendienst – Abgaben	Betriebswirt
5.7		**Steuervorauszahlungen** – Rentabilitätsrendite – Umsatzrendite	Betriebswirt
5.8		**Rechnungsstellung** – Geschäftsbedingungen – Mahnverfahren – Klage – Verrechnungsstelle	Jurist, Betriebswirt
5.9		**Zahlungsverkehr** – Bareinnahmen und Barausgaben – Überweisungen, Daueraufträge – Homebanking	Jurist, Betriebswirt

Abschnitt	UE	Sachgebiet	Lehrkraft[1]
6.	12	**Arbeits- und Sozialrecht**	
6.1		**Personalwesen** – mitarbeitende/r Ehefrau/Ehemann – angestellte Bürokraft (nebenberuflich, geringfügig oder hauptberuflich angestellt) – angestellter Fahrlehrer – „freier“ Mitarbeiter – Vertretung des Inhabers im Einzelunternehmen – Ausbildungsfahrschulen/Ausbildungsfahrlehrer	Jurist, Betriebswirt
6.2		**Arbeitsrecht** – Anstellungsvertrag Auflagen, Klauseln, Fristen, Lohn, Gehalt – Arbeitszeit Arbeitszeitrechts-, Sonn- und Feiertagsgesetz – Krankheit – Urlaub, Weiterbildung – Abmahnung – Kündigung – Arbeitsgericht	Jurist
6.3		**Sozialrecht/Versicherung** – Krankenversicherung – Krankenkasse – Altersvorsorge – Sozialversicherung – Risikoversicherung	Jurist, Betriebswirt
	1	**Lehrgangsabschluss** – Ausgabe der Teilnahmebescheinigung	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer

[1] Abweichend davon dürfen auch andere Lehrkräfte eingesetzt werden, wenn diese in der Lage sind, die genannten Inhalte zu vermitteln.

ANLAGE 2

(zu § 3) Unterrichtsräume

Die Anforderungen an die Unterrichtsräume nach § 18 Absatz 1 Nummer 6 des Fahrlehrergesetzes und nach § 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz sind erfüllt, wenn folgenden Mindestanforderungen entsprochen wird:

Mindestabmessungen des Unterrichtsraumes

Arbeitsfläche je Fahrschüler/Teilnehmer	1 m^2
Arbeitsfläche für Fahrlehrer und Platzbedarf für Lehrmittel	8 m^2
Luftvolumen je Person	3 m^3

Die Fahrschüler/Teilnehmer müssen dem Unterricht ohne Behinderung folgen können.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde bestimmt, wie viele Fahrschüler in dem Unterrichtsraum gleichzeitig unterrichtet werden dürfen. Sie kann durch Auflage einen entsprechenden Aushang in dem Unterrichtsraum verlangen.

Beschaffenheit und Einrichtung des Unterrichtsraumes

Im Interesse des sachgerechten Unterrichts ist sicherzustellen, dass der Unterrichtsraum - nicht Teil einer Gastwirtschaft und kein Wohnraum ist,

- einen eigenen Zugang besitzt und nicht als Durchgang dient,
- vor Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch geschützt ist,
- gut beleuchtet ist,
- ausreichend belüftet werden kann sowie
- gut beheizbar ist.

Eine ausreichend bemessene Kleiderablage muss vorhanden sein. In unmittelbarer Nähe des Unterrichtsraumes muss mindestens ein WC mit Waschgelegenheit zur Verfügung stehen. Für jeden Fahrschüler/Teilnehmer muss eine Sitzgelegenheit mit Rückenlehne und eine Schreibunterlage (Mindestgröße DIN A 4) vorhanden sein. Weitergehende Anforderungen können sich insbesondere aus sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften ergeben.

FORTBILDUNG 33 .de
bringt was!

Ein Tag - ein Thema!

Mehr Freiheit mit den Tarifen FLEX, FLAT oder SINGLE.

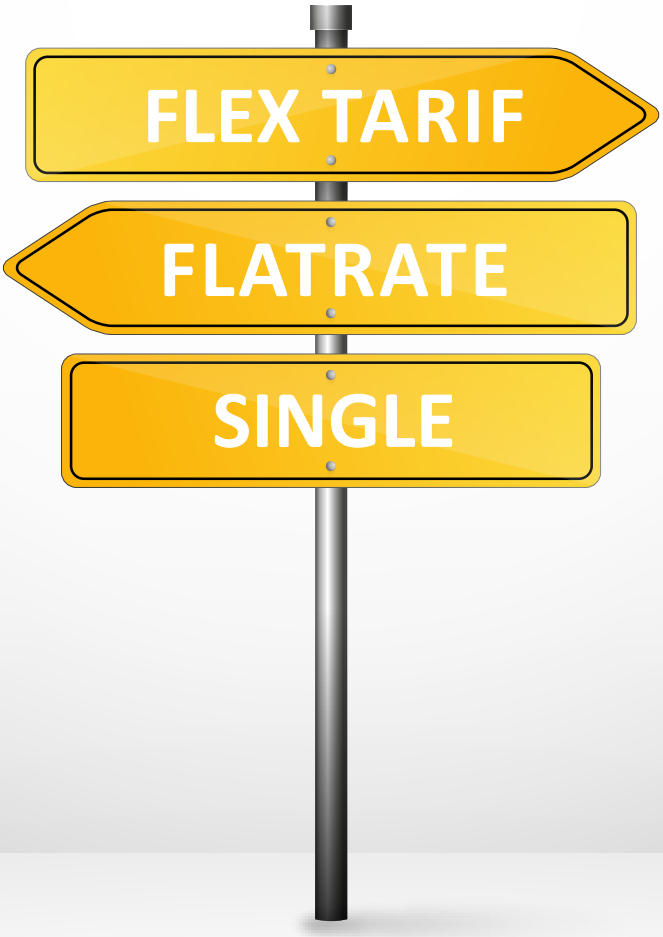

FLEX

Keine Laufzeit. Keine Vertragsbindung.
Flexibel einsetzbar.
Egal ob Fahrschulunternehmer, Fahrlehrer oder Büropersonal. Und das mit einem Preisvorteil von bis zu 20% gegenüber der Einzelbuchung.

*Gilt für Fortbildungen nach § 53 (1) FahrlG

FLEX 5	FLEX 10	FLEX 15	FLEX 20	FLEX 25
5 Tage frei wählbar*	10 Tage frei wählbar*	15 Tage frei wählbar*	20 Tage frei wählbar*	25 Tage frei wählbar*
€ 862,-	€ 1.650,-	€ 2.391,-	€ 3076,-	€ 3.752,-
Preisvorteil 8%	Preisvorteil 12%	Preisvorteil 15%	Preisvorteil 18%	Preisvorteil 20%

FLATRATE

Maximale Kostenkontrolle. Alle Möglichkeiten. Totale Freiheit.
Zu einem monatlichen Festpreis können Sie persönlich **beliebig viele** Fortbildungen nach §53 (1) FahrlG ganz nach Ihrem Ermessen besuchen.

Unser Bestseller
48,70 €

SINGLE

ab 187,60 €

Buchen. Bezahlen. Fertig.
Ob 1-tägig oder 3-tägig- Sie bezahlen genau die Fortbildung, die Sie buchen.

Infotelefon: 089 - 4161 586 77

Immer eine passende Idee für deine Zukunft!

ANLAGE 3

(zu § 6 Absatz 1) Ausbildungsnachweis/Ausbildungsbescheinigung

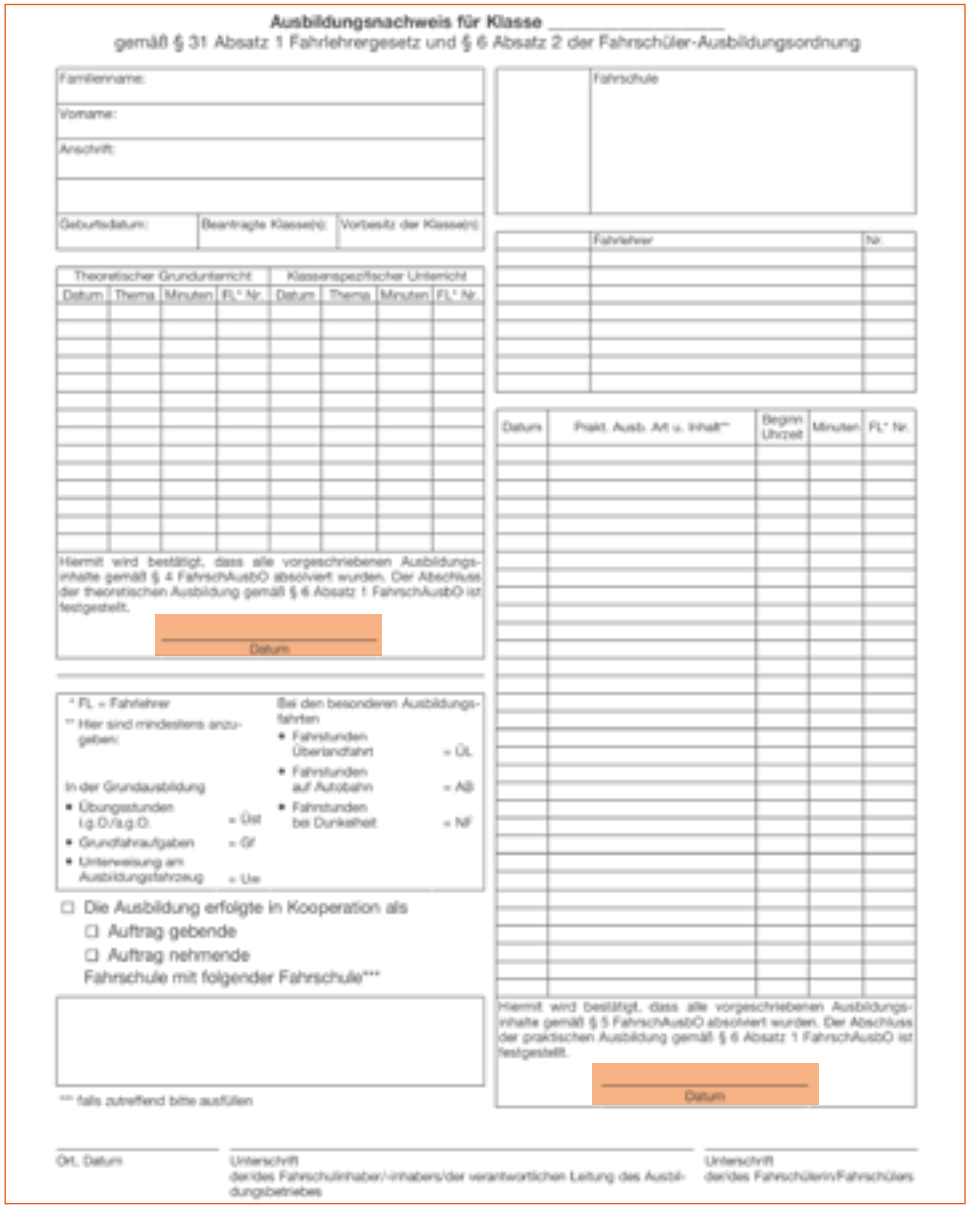

Ausbildungsnachweis für Klasse _____

gemäß § 31 Absatz 1 Fahrlehrergesetz und § 6 Absatz 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Familienname:

Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum: | Beantragte Klasse(n): | Vorbesitz der Klasse(n):

Fahrschule

Theoretischer Grundunterricht				Klassenspezifischer Unterricht			
Datum	Thema	Minuten	FL* Nr.	Datum	Thema	Minuten	FL* Nr.

Hiermit wird bestätigt, dass alle vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte gemäß § 4 FahrschAusbO absolviert wurden. Der Abschluss der theoretischen Ausbildung gemäß § 6 Absatz 1 FahrschAusbO ist festgestellt.

Datum

Fahrlehrer	Nr.

Datum	Prakt. Ausb. Art u. Inhalt**	Beginn Uhrzeit	Minuten	FL* Nr.

Hiermit wird bestätigt, dass alle vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte gemäß § 5 FahrschAusbO absolviert wurden. Der Abschluss der praktischen Ausbildung gemäß § 6 Absatz 1 FahrschAusbO ist festgestellt.

Datum

* FL = Fahrlehrer

** Hier sind mindestens anzugeben:

In der Grundausbildung
- Übungsstunden i.g.O./a.g.O. = Üst
- Grundfahraufgaben = Gf
- Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug = Uw

Bei den besonderen Ausbildungsfahrten
- Fahrstunden Überlandfahrt = Ül
- Fahrstunden auf Autobahn = Ab
- Fahrstunden bei Dunkelheit = Nf

☐ Die Ausbildung erfolgte in Kooperation als
- ☐ Auftrag gebende
- ☐ Auftrag nehmende

Fahrschule mit folgender Fahrschule***

*** falls zutreffend bitte ausfüllen

Ort, Datum | Unterschrift der/des Fahrschulinhaber/-inhabers/der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebes | Unterschrift der/des Fahrschülerin/Fahrschülers

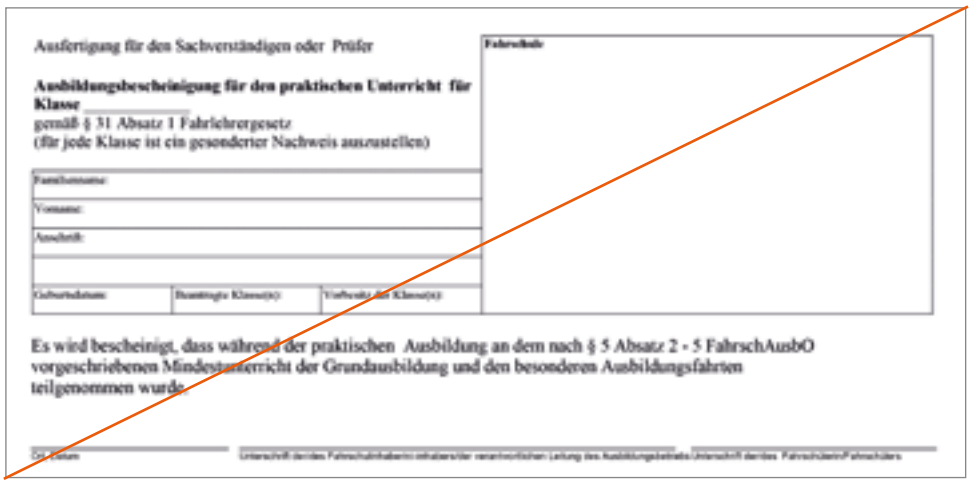

Ausfertigung für den Sachverständigen oder Prüfer

Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht für Klasse _____
gemäß § 31 Absatz 1 Fahrlehrergesetz
(für jede Klasse ist ein gesonderter Nachweis auszustellen)

Fahrschule

Familienname:

Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum: | Beantragte Klasse(n): | Vorbesitz der Klasse(n):

Es wird bescheinigt, dass während der praktischen Ausbildung an dem nach § 5 Absatz 2 - 5 FahrschAusbO vorgeschriebenen Mindestunterricht der Grundausbildung und den besonderen Ausbildungsfahrten teilgenommen wurde.

Ort, Datum | Unterschrift der/des Fahrschulinhaber/-inhabers/der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebes | Unterschrift der/des Fahrschülerin/Fahrschülers

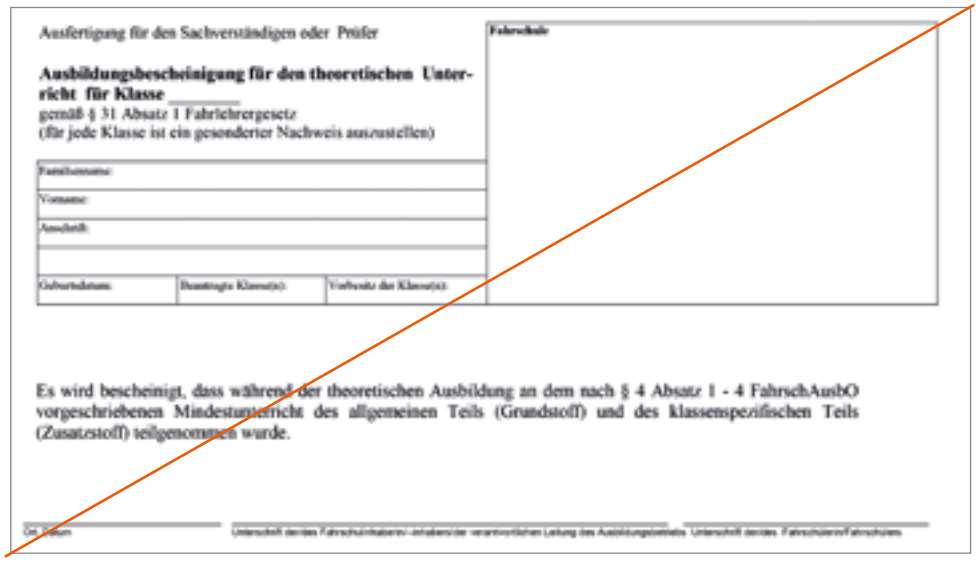

Ausfertigung für den Sachverständigen oder Prüfer

Ausbildungsbescheinigung für den theoretischen Unterricht für Klasse _____
gemäß § 31 Absatz 1 Fahrlehrergesetz
(für jede Klasse ist ein gesonderter Nachweis auszustellen)

Fahrschule

Familienname:
Vorname:
Anschrift:
Geburtsdatum: | Beantragte Klasse(n): | Vorbesitz der Klasse(n):

Es wird bescheinigt, dass während der theoretischen Ausbildung an dem nach § 4 Absatz 1 - 4 FahrschAusbO vorgeschriebenen Mindestumfang des allgemeinen Teils (Grundstoff) und des klassenspezifischen Teils (Zusatzstoff) teilgenommen wurde.

Ort, Datum | Unterschrift des/der Fahrschulinhabers/-inhaberin oder verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs | Unterschrift des/der Fahrschülers/-in/Fahrschülers

ANLAGE 4

(zu § 7) Preisaushang nach § 32 des Fahrlehrergesetzes

Preisaushang nach § 32 Fahrlehrergesetz

	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse
Grundbetrag für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts	€	€	€	€	€	€	€	€
bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weiterer Ausbildung **Vorstellungsentgelte***								
- theoretische Prüfung	€	€	€	€	€	€	€	€
- praktische Prüfung (komplett)	€	€	€	€	€	€	€	€
bei Teilprüfung**								
- nur praktisches Fahren und Grundübungsfahrten	€	€	€	€	€	€	€	€
- nur Abfahrkontrolle / Handlichkeitsfahrt***	€	€	€	€	€	€	€	€
- nur Vorbeiden und Trennen von Fahrzeugen	€	€	€	€	€	€	€	€
Fahrstunde (zu je 45 Minuten)	€	€	€	€	€	€	€	€
Besondere Ausbildungsfahrten (zu je 45 Minuten)								
- Bundes- oder Landesstraßen	€	€	€	€	€	€	€	€
- auf Autobahnen	€	€	€	€	€	€	€	€
- bei Dämmerung und Dunkelheit	€	€	€	€	€	€	€	€
Unterweisung am Fahrzeug (zu je 45 Minuten)	€	€	€	€	€	€	€	€
	Grundbetrag bei Mehrfach-Klassen				**Seminare**			
*) Die amtlichen Gebühren für die Prüfungsstunden werden von diesen zusätzlich erhoben und können in der Fahrschule eingesehen werden.	Klassen	€	Klassen	€	- Aufbauseminar für Fahrschüler (ASF)			€
**) nur für die Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE und T	Klassen	€	Klassen	€	- Fahrsicherheitstraining (FSS) (verkehrspädagogische Teilnahme)			€
***) gilt auch für BE	Klassen	€	Klassen	€	Ausbildungskurs nach § 5 Abs. 2 FeV			€
					Ausbildungskurs nach Anlage 7a FeV (BKF)			€

Abweichungen der vorstehenden Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung dies erfordern.

33
www.fortbildung33.de

FORTBILDUNG 33 .de
bringt was!

FORTBILDUNG33.de
Nils Hartig
Altlaufstraße 42
85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Telefon: 089 - 41 61 586 77
Fax: 089 - 41 61 586 75

info@fortbildung33.de
www.fortbildung33.de

Werden Sie Fan:
www.facebook.com/fortbildung33.de